

gegen den Landesfürsten und die Abschaffung der Monarchie. Sie spielen bisher in der Staatspraxis keine Rolle. Die drei letztgenannten Volksrechte hat erst die Verfassungsrevision von 2003 eingeführt.<sup>276</sup> Es handelt sich bei ihnen um stark «personenbezogene» Instrumente,<sup>277</sup> die obligatorisch zur Anwendung gelangen.

## I. Einberufung und Auflösung des Landtages

Die politischen Rechte umfassen auch das Recht auf Einberufung und Auflösung des Landtages.

### 1. Einberufung des Landtages

Auf schriftliches Begehren von 1000 Stimmberechtigten oder von übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen von drei Gemeinden, das zu begründen ist, ist der Landtag einzuberufen. Es ist an die Regierung zu richten, die es dem Präsidenten des Landtages übermittelt, der ihn einberuft. Im Fall der Vertagung des Landtages erfolgt die Einberufung durch die Regierung.

Ist der Landtag aufgelöst, ist unverzüglich auf eine Neuwahl zu dringen und in der Folge der Landtag einzuberufen.

Ist der Landtag vertagt oder geschlossen, ist er vom Präsidenten bzw. der Regierung ebenfalls sofort wieder einzuberufen.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Initiative ergänzend Anwendung.<sup>278</sup>

### 2. Abberufung bzw. Auflösung des Landtages

1500 Stimmberechtigte oder übereinstimmende Gemeindeversammlungsbeschlüsse von vier Gemeinden können eine Volksabstimmung

---

276 Siehe Bernhard Ehrenzeller / Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 667 Rz. 62.

277 So Frank Marcinkowski / Wilfried Marxer, Öffentlichkeit, S. 92.

278 Siehe Art. 48 Abs. 2 LV und Art. 72 Abs. 3 und 87 VRG; vgl. auch Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 125.